

Ministerrat	Verordnung (bzw. Durchführungsverordnung) oder Beschluß	Art 78 Verfassung; § 8 Gesetz über den Ministerrat
Minister und Leiter anderer zentraler Organe des Ministerrates	Anordnung oder Durchführungsbestimmung	§ 8 Gesetz über den Ministerrat
örtliche Volksvertretungen (oder ihre Räte)	Beschluß bzw. Satzung oder Ordnung	Art. 82 Verfassung; §§ 1, 7 u. § 8 Abs. 5 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen

Die zum Erlaß von Rechtsvorschriften berechtigten staatlichen Organe nehmen im System der staatlichen Leitung eine unterschiedliche Stellung ein. Diese ist auch bestimmend für ihre Rechtsetzungsbefugnis sowie für die sachlich-gegenständliche Abgrenzung von der entsprechenden Befugnis anderer Staatsorgane. Generell sind die staatlichen Organe beim Erlaß von Rechtsvorschriften an die von höheren Organen gesetzten Rechtsakte gebunden. *Es gilt der Grundsatz, daß Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch zu den -von höheren Organen erlassenen Rechtsvorschriften stehen dürfen.*

Viele Rechtsvorschriften werden von zentralen staatlichen Organen gesetzt. Entsprechend der Kompetenz dieser Organe sind die von ihnen erlassenen Rechtsakte auf dem gesamten Territorium der DDR gültig, sofern der territoriale Geltungsbereich in der Rechtsvorschrift selbst nicht ausdrücklich beschränkt wird. Auch die örtlichen Volksvertretungen bzw. ihre Räte sind zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugt. Diese sind in dem jeweiligen Territorium für die ansässigen Bürger gültig und — sofern es die Rechtsvorschrift ausdrücklich vorsieht — für alle Personen, die sich im Territorium aufhalten.

Vom räumlichen, personellen und sachlichen Geltungsbereich ist die zeitliche Geltungsdauer zu unterscheiden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in der Regel im entsprechenden Normativakt selbst festgelegt. Die Geltungsdauer endet entweder durch Zeitablauf — sofern eine zeitliche Begrenzung vorgesehen war, wie z. B. beim Jahreshaushaltsplan — oder durch formelle Aufhebung durch das dazu befugte Organ. Gesetze treten gemäß Art. 65 Abs. 5 der Verfassung am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, sofern durch die Volkskammer nichts anderes beschlossen wurde. Das bedeutet, daß ein Normativakt nicht automatisch mit seiner Beschlußfassung Geltung erlangt. Dem Geltendwerden eines Gesetzes geht die Verkündung im Gesetzblatt der DDR durch den Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats nach Verabschiedung voraus (Art. 65 Abs. 4 Verfassung).

Bestimmte völkerrechtliche Verträge bedürfen der Ratifikation durch den